

Ungültig

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND

Zentrale Tarifsammlung Nr. 8/1
I. Abt.: Tarif- und Lohnwesen

FRANKFURT AM MAIN
Untermainkat 70-78

Niedersachsen

Industrie: Angestellte/5



Abschlußdatum 15. September 1954

Gehaltstarifvertrag

Ungültig

Zwischen dem

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Hannover,
einerseits,

und der

**Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Hannover,**

andererseits,

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für den Regierungsbezirk Hannover,
für den Regierungsbezirk Lüneburg mit Ausnahme des Landkreises Harburg,
für die Landkreise Verden und Rotenburg vom Reg.-Bezirk Stade,
für den Verwaltungsbezirk Braunschweig mit Ausnahme des Stadtkreises Salzgitter und der Orte Bornum und Delligsen;
- b) fachlich: für alle Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Neben- und Hilfsbetriebe der Eisen-, Metall- und Edelmetallindustrie, einschließlich der Elektro- und Rundfunkindustrie, Fahrzeugindustrie, Kesselreinigungsbetriebe, feinmechanischen und optischen Industrie sowie der Werkstoffverfeinerung und Oberflächenveredelungsindustrie,
aber ausschließlich der Schiffswerften sowie der Betriebe, die den nachfolgenden Verbänden (Tarifgemeinschaften) angehören: Tarifgemeinschaft Feinblechpackungsindustrie Niedersachsen e. V., Braunschweig,
Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Niedersachsen und Bremen, Hannover,
Schrottverband Niedersachsen e. V., Hannover;

Bitte letzte Seite beachten!

- c) persönlich: für alle Angestellten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.
- (2) **Nicht als Angestellte im Sinne dieses Vertrages gelten:**
1. Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten öffentlichen und privaten Rechts.
 2. Leitende Angestellte, für die Sonderabmachungen vorliegen, die über den Rahmen dieser tarifvertraglichen Regelung hinausgehen, wie Prokuristen, Betriebsleiter, Chefingenieure, Chefchemiker.
 3. Lehrlinge, Anlernlinge und sonstige in Ausbildung befindliche Personen.

§ 2

Ortsklassen

- (1) Es werden die Ortsklassen I, II und III geschaffen.
- (2) Es gehören zur Ortsklasse I (100%)
 - a) das Gebiet der Hauptstadt Hannover und die Orte Ahlem, Anderten, Empelde, Grasdorf, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Letter, Misburg, Rechen, Seelze, Vinnhorst und Westerfeld;
 - b) das Gebiet der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel.
- (3) Es gehören zur Ortsklasse II (95%)
 - a) aus den Regierungsbezirken Hannover, Lüneburg und Stade die Orte: Aerzen, Bad Pyrmont, Barsinghausen, Bückeberg, Celle, Gebrden, Hameln, Lehrte, Lüneburg, Nienburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Uelzen, Verden und Wennigsen;
 - b) aus dem Verwaltungsbezirk Braunschweig die Städte: Helmstedt, Schöningen, Königslutter und Schöppenstedt, Stadt Goslar, Schladen und Viernburg, Bad Harzburg und Oker, Bad Gandersheim, Seesen und Langelsheim, Restkreis Blankenburg.
- (4) Es gehören zur Ortsklasse III (90%)
 - a) alle übrigen Orte der Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg und Stade, soweit sie zum räumlichen Geltungsbereich dieses Gehaltstarifvertrages gehören;
 - b) vom Verwaltungsbezirk Braunschweig: alle übrigen Orte der Landkreise Wolfenbüttel, Goslar, Helmstedt und Gandersheim sowie sämtliche Orte des Landkreises Braunschweig.

§ 3

Allgemeines

Die Gehaltsregelung erfolgt unter Berücksichtigung der in Ziffer V des unter Tarifregister Nr. 350 beim Niedersächsischen Sozialminister eingetragenen Manteltarifvertrages vom 22. 3. 1949 festgelegten Grundsätze nach den im § 5 bezeichneten Gehaltsgruppen unter Beachtung der im § 6 festgelegten Gehälter.

§ 4

Gehaltsregelung

- (1) Die Gehälter ergeben sich aus der Gehaltstafel § 6; sie können durch Gewährung von Leistungszulagen überschritten werden. Soweit außer dem Grundgehalt noch ein Richtgehalt festgesetzt ist, soll das Richtgehalt nach einer Tätigkeit nach der in der Tarifgruppe vorgesehenen Anzahl von Jahren bei derselben Firma oder in gleichartiger Tätigkeit bei anderen Firmen erreicht werden.

- (2) Die zur Überbrückung der Spanne zwischen Grundgehalt und Richtgehältern entsprechend der Betriebszugehörigkeit und zunehmenden Erfahrung gewährten Zulagen werden in Abänderung der Ziffer V Absatz (8) des Angestelltenmanteltarifes vom 22. 3. 1949 auf die Richtgehälter angerechnet.
- (3) Für die Umstellung aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gehaltstarifvertrages gilt folgendes:
- für die Eingruppierung nach § 5 ist die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ausgeübte Tätigkeit maßgebend;
 - für die Anwendung der Richtgehälter in den Gruppen dieses Vertrages werden die nach den neuen Gruppenmerkmalen bis zum Tage dieses Tarifabschlusses nachgewiesenen Tätigkeitsjahre – bei derselben Firma oder in gleichartiger Tätigkeit bei anderen Firmen – zugrunde gelegt;
 - auf die neuen Tarifgehälter werden die bisherigen Zulagen angerechnet;
 - aus Anlaß dieses Tarifabschlusses wird kein bisheriges Gehalt herabgesetzt; wenn in Einzelfällen das neue Tarifgehalt niedriger ist als das bisherige Tarifgehalt, wird die Differenz als „Umstellungszulage“ beibehalten. Bei späterem Aufrücken in ein höheres Richt- oder Grundgehalt wird die „Umstellungszulage“ auf das höhere Richt- oder Grundgehalt angerechnet.

§ 5

Gruppeneinteilung

- (1) Die Angestellten werden in folgende Beschäftigungsgruppen eingeteilt:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| A) Kaufmännische Angestellte | in K 1 bis K 5, |
| B) Technische Angestellte | in T 1 bis T 5, |
| C) Meister | in M 1 bis M 4, |
| D) Vorzeichner. | |

- (2) **A) Kaufmännische Angestellte**

Gruppe K 1

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die einfachste, vorwiegend mechanische oder schematische Arbeiten erledigen.

Berufsausbildung

Für Arbeiten dieser Gruppe ist eine Berufsausbildung nicht erforderlich.

Beispiele

Es fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:

- Bürohilfsarbeiten wie: Hand- oder Maschineschreiben von Akkordzetteln, Arbeitsunterlagen, Rechnungen, Wareneingangsmeldungen, Versandanzeigen, Frachtbriefen und ähnlichen sowie einfache Übertragungen in Karteien,
- Rechenarbeiten auf Grund vorbereiteter Unterlagen mit oder ohne Maschine, Fertigmachen der ausgehenden Post,
- Sortieren von Unterlagen und Abheften von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen,
- Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen ohne Fertigungsansprüche durch Nachwuchskräfte in Anfangsstellung,
- Loch- und Prüfarbeiten in der Lochkartenabteilung,
- Vervielfältigungsarbeiten,
- Bedienen kleiner Fernsprechanlagen.

Gruppe K 2

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die einfache kaufmännische Arbeiten nach eingehender Anweisung erledigen. Für diese Arbeiten ist im allgemeinen nachstehende Berufsausbildung erforderlich:

Berufsausbildung

Mindestens zweijährige Anlernzeit mit bestandener Abschlußprüfung und danach einjährige Berufstätigkeit

oder

Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von mindestens zwei Jahren und danach einjährige Berufstätigkeit

oder

mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von einem Jahr und danach einjährige Berufstätigkeit.

Einer Berufsausbildung sind gleichzusetzen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in beruflicher Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahre erworben sind und auf Grund deren die Arbeiten dieser Gruppe geleistet werden.

Beispiele

Bei Vorliegen beider Voraussetzungen fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:

Geläufiges und fehlerfreies Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen,

Erstellen von Rechnungen nach Vorlage,

Einfache Arbeiten an Sach- und Personenkonten,

Führen von Karteien sowie Hilfsbüchern im Rechnungswesen und in der Materialwirtschaft,

Arbeiten an der Lohnabrechnung,

Buchungsübertragungen maschinell oder von Hand,

Geübtes Arbeiten mit Comptometer- oder sonstigen Rechenmaschinen,

Durchführung von einfachen Versandaufgaben.

Hilfstätigkeiten in Kalkulationsabteilungen,

Sachkundiges Ordnen und Ablegen von Schriftgut in größeren Registraturen,

Sortieren und Hilfsarbeiten beim Tabellieren in Lochkartenabteilungen,

Bedienen des Fernschreibers sowie von Fernsprechanlagen.

Gruppe K 3

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierigere kaufmännische Arbeiten nach allgemeiner Anweisung erledigen. Für diese Arbeiten ist im allgemeinen nachstehende Berufsausbildung erforderlich.

Berufsausbildung

Kaufmännische Lehre mit bestandener Abschlußprüfung als Industriekaufmann

oder

eine sonstige kaufmännische Lehre mit bestandener Abschlußprüfung und mindestens einjährige Tätigkeit als Industriekaufmann.

Dieser Berufsausbildung sind gleichzusetzen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr erworben sind und auf Grund deren die Arbeiten dieser Gruppe geleistet werden.

Beispiele

Bei Vorliegen beider Voraussetzungen fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:

Prüfen und Kontieren von Rechnungen,

Verwaltung von größeren Registraturen,
Sekretariatstätigkeit für Vorstand oder Direktion,
Allgemeine Arbeiten in Ein- und Verkaufsabteilungen, wie: Bearbeiten von Angeboten
und Führen des einfachen Schriftwechsels, Bearbeitung von einfachen Zoll-, Spe-
ditions- und Transportaufgaben und entsprechenden Versicherungsfragen,
Erstellen von einfachen Kalkulationen,
Führen von Sach- und Personenkonten sowie Nebenbüchern des Rechnungswesens,
Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
Kassenführung mit unterteilter Verantwortlichkeit,
Bearbeitung von einfachen statistischen Aufgaben,
Unselbständige Revisionstätigkeit,
Verwaltungsaufgaben in der Lager- und Materialwirtschaft,
Tabellierungsarbeiten in Lochkartenabteilungen,
Bearbeitung von gleichwertigen kaufmännischen Aufgaben in technischen Abteilungen.

Gruppe K 4

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierige kaufmännische Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig und verantwortlich erledigen, zu deren Ausübung umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.

Beispiele

Selbständige und verantwortliche Bearbeitung schwieriger Aufgaben im Einkauf, Verkauf, in der Finanz- und Betriebsbuchhaltung, der Kalkulation, Revision, Spedition und der Verwaltung,
Leitung von kleineren Abteilungen sowie von Gruppen,
Bearbeitung von gleichwertigen kaufmännischen Aufgaben in technischen Abteilungen.

Gruppe K 5

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die sehr schwierige Arbeiten selbständig und eigenverantwortlich erledigen, zu deren Ausübung besonders umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind

oder

Angestellte mit Dispositionsbefugnis und Verantwortung für Abteilungen oder größere Arbeitsgruppen.

B) Technische Angestellte

Gruppe T 1

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die einfachste, vorwiegend mechanische oder schematische Arbeiten erledigen.

Berufsausbildung

Für Arbeiten dieser Gruppe ist eine Berufsausbildung nicht erforderlich.

Beispiele

Es fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:
Durchführung zeichnerischer und technischer Hilfsarbeiten, auch in Laboratorien.

Gruppe T 2

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die einfache technische Arbeiten nach eingehender Anweisung erledigen. Für diese Arbeiten ist im allgemeinen nachstehende Berufsausbildung erforderlich.

Berufsausbildung

Technische Lehre als Zeichner, Laborant oder in vergleichbaren Lehrberufen mit bestandener Abschlußprüfung.

Einer Berufsausbildung sind gleichzusetzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die in beruflicher Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr erworben sind und auf Grund deren die Arbeiten dieser Gruppe geleistet werden.

Beispiele

Bei Vorliegen beider Voraussetzungen fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:
Anfertigen von werkstattgerechten Einzel- und Gruppenzeichnungen,

Umzeichnen von Zusammenstellungen oder einfachen Plänen an Hand von Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art,

Anfertigen von Zeichnungen für Armaturen und Apparate nach vorhandenen Entwürfen,

Aufzeichnen, Umzeichnen oder Verändern von kleineren Anlagen, Maschinenteilen, Getrieben, einfachen Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen- und Baukonstruktionen nach eindeutig ausgearbeiteten Angaben und Unterlagen,

die Ausführung sich häufig wiederholender Prüfungen und die Durchführung einfacher Arbeiten in chemischen, physikalischen und sonstigen technischen Laboratorien und Abteilungen.

Gruppe T 3

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierigere technische Arbeiten nach allgemeiner Anweisung erledigen. Für diese Arbeiten ist im allgemeinen nachstehende Berufsausbildung erforderlich.

Berufsausbildung

Abgeschlossene technische bzw. einschlägige Facharbeiterlehre und Besuch einer technischen Abendschule mit bestandener Abschlußprüfung als Techniker

oder

Besuch einer staatlich anerkannten technischen Lehranstalt mit bestandener Abschlußprüfung als Ingenieur.

Dieser Berufsausbildung sind gleichzusetzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die in mindestens vierjähriger beruflicher Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr sowie zusätzlicher fachlicher Weiterbildung erworben sind und auf Grund deren die Arbeiten dieser Gruppen geleistet werden.

Beispiele

Bei Vorliegen beider Voraussetzungen fallen hierunter unter anderem Tätigkeiten wie:
Erst-Erstellung, Auswertung und Erst-Bearbeitung von Stücklisten sowie deren Änderungen,

Anfertigung von Übersichtszeichnungen vollständiger Maschinen, Konstruktionen und Apparate nach gegebenen Unterlagen,

Weiterentwicklung und Berechnung einfacher Maschinenteile, Konstruktionen und Apparate nach allgemeinen Angaben oder vorhandenen Unterlagen,

Konstruieren und Berechnen von Einzelteilen, Werkzeugen und Vorrichtungen sowie von einfachen Anlagen und fabrikationsreifen Massenartikeln,

Bearbeitung von Normen- und Entwurfsaufgaben, Entwerfen von einfachen Anlagen nach technisch geklärten Unterlagen, Ausführung und Auswertung von Untersuchungen und Messungen nach bekannten Verfahren in Werkstatt, in Prüf- und Versuchsfeldern,

Durchführung nicht regelmäßig sich wiederholender technischer Untersuchungen und Analysen in Laboratorien,

Ausarbeitung von Fertigungsplänen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fertigungsmethoden nach gegebenen Richtlinien,
Ermittlung von Stückzeiten für die Teilefertigung,
Durchführung von technischen Kalkulationen zur Ermittlung der Selbstkosten,
Aufstellung von Angebotskalkulationen und von Angeboten,
Terminbearbeitung, Arbeitsverteilung; Werkstoff- und Werkzeugdisposition nach allgemeinen Richtlinien,
Bestellen von Teilen und Werkstoffen nach umfangreichen Stücklisten,
Unterstützung der Leitung von Betriebsabteilungen und größeren Werkstätten,
sonstige qualifizierte technische Aufgaben bei gleichwertiger Tätigkeit,
Bearbeitung von gleichwertigen technischen Aufgaben in kaufmännischen Abteilungen.

Gruppe T 4

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierige technische Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig und verantwortlich erledigen, zu deren Ausübung umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.

Beispiele

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen fallen hierunter Tätigkeiten, die besondere Erfahrungen erfordern, wie:

- Durchführung von umfangreichen oder schwierigen Konstruktions- oder Arbeitsstudienaufgaben,
- Durchführung von umfangreichen oder schwierigen Berechnungen von Maschinenteilen und Anlagen,
- Ingenieurtätigkeit auf den Gebieten des Revisions-, Forschungs- oder Patentwesens,
- Durchführung umfassender technischer Kalkulationen, umfassende Werkstoffdisposition nach dem Fertigungsprogramm,
- Fertigungsplanung für schwierige oder umfangreiche Fertigungen,
- Ausführung und Auswertung schwieriger Arbeiten und Versuche in Prüf- und Versuchsfeldern und in Entwicklungsabteilungen,
- Durchführung von schwierigen Projektierungen und deren Bearbeitung bis zur Auftragsreife,
- Überwachung von umfangreichen oder schwierigen Montagen,
- die Durchführung sonstiger technischer gleichwertiger Aufgaben,
- Bearbeitung von gleichwertigen technischen Aufgaben in kaufmännischen Abteilungen.

Gruppe T 5

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierige und hochwertige technische Arbeiten in einem Aufgabenbereich erledigen, der besondere technische Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen voraussetzt

oder

Angestellte mit Dispositionsbefugnis und Verantwortung für größere Arbeitsgruppen.

(4)

C) Meister

Gruppe M 1 - Hilfsmeister und Hilfsrichtmeister ohne berufsmäßige Lehre.

Tätigkeitsmerkmale

Sie erfüllen eine Tätigkeit, bei der eine berufliche Vorbildung nicht erforderlich ist.

Gruppe M 2 - Hilfsmeister und Hilfsrichtmeister mit berufsmäßiger Lehre.

Tätigkeitsmerkmale

Hilfsmeister sind Aufsichtspersonen, die entweder einen Werkmeister unterstützen und ihn – besonders in der Nachtschicht – vertreten oder einer kleineren Abteilung vorstehen oder dem außerdem etwa vorhandene Aufsichtspersonen oder Vorarbeiter unterstellt sind.

Hilfsrichtmeister im Stahlbau sind Aufsichtspersonen, die entweder einen Richtmeister unterstützen und ihn – besonders auf der Montage – vertreten oder einer kleineren Abteilung vorstehen oder dem außerdem etwa vorhandene Aufsichtspersonen oder Vorarbeiter unterstellt sind.

Gruppe M 3 – Werk- und Richtmeister.

Tätigkeitsmerkmale

Werk- und Richtmeister sind Meister, die einen Betrieb oder eine Abteilung leiten, dem Obermeister oder der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen und Vorgesetzte etwa vorhandener Hilfsmeister, Hilfsrichtmeister oder anderer Aufsichtspersonen sind.

Gruppe M 4 – Obermeister und Oberrichtmeister.

Tätigkeitsmerkmale

Obermeister und Oberrichtmeister sind Meister mit besonderer Verantwortung in größeren Betrieben, denen Meister oder Meister und Hilfsmeister bzw. Hilfsrichtmeister unterstellt sind.

(5)

D) Vorzeichner

Gruppe V

Tätigkeitsmerkmale

Die Tätigkeit des Vorzeichners besteht darin, Konstruktionszeichnungen des technischen Büros, die nur mit den hauptsächlichsten Maßen versehen sind, in der Werkstatt detailmäßig auszuarbeiten und auf die Werkstoffe zu übertragen bzw. in Skizzenform im Detail und mit Einzelmaßen darzustellen.

Die Tätigkeit setzt die Beherrschung aller hierfür erforderlichen Rechnungsarten, insbesondere der Winkelfunktionen und der darstellenden Geometrie, betriebliche Erfahrung und gründliche Kenntnis der Bearbeitung der Werkstücke voraus.

Berufsausbildung

Für die Arbeiten dieser Gruppe ist eine abgeschlossene entsprechende Berufsausbildung als Facharbeiter und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Vorzeichnerei erforderlich.

§ 6

Gehaltstafel

| Ortsklassen | I | | II | | III | |
|---|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|
| | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Gruppe K 1 | | | | | | |
| im Lebensalter bis zu 17 Jahren einschl. | 160 | 168 | 152 | 160 | 144 | 151 |
| im Lebensalter von 18–20 Jahren | 170 | 179 | 162 | 170 | 153 | 161 |
| im Lebensalter von 21–22 Jahren | 200 | 210 | 190 | 200 | 180 | 189 |
| im Lebensalter von 23–24 Jahren | 230 | 242 | 219 | 230 | 207 | 217 |
| im Lebensalter von 25–26 Jahren | 260 | 273 | 247 | 259 | 234 | 246 |
| im Lebensalter von 27 Jahren und darüber .. | 290 | 305 | 276 | 290 | 261 | 274 |

| Ortsklassen | I | | II | | III | |
|--|---|---|---|---|---|---|
| | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgelt + 5% Erhöhung |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Gruppe K 2 | | | | | | |
| Grundgelt | 240 | 252 | 228 | 239 | 216 | 227 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 285 | 299 | 271 | 285 | 257 | 270 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 330 | 347 | 314 | 330 | 297 | 312 |
| Gruppe K 3 | | | | | | |
| Grundgelt | 300 | 315 | 285 | 299 | 270 | 284 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 345 | 362 | 328 | 344 | 311 | 327 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 390 | 410 | 371 | 390 | 351 | 369 |
| Gruppe K 4 | | | | | | |
| Grundgelt | 420 | 441 | 399 | 419 | 378 | 397 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 465 | 488 | 442 | 464 | 419 | 440 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 520 | 546 | 494 | 519 | 468 | 491 |
| Gruppe K 5 | | | | | | |
| Grundgelt | 600 | 630 | 570 | 599 | 540 | 567 |
| Gruppe T 1 | | | | | | |
| im Lebensalter bis zu 17 Jahren einschl. | 160 | 168 | 152 | 160 | 144 | 151 |
| im Lebensalter von 18-20 Jahren | 170 | 179 | 162 | 170 | 153 | 161 |
| im Lebensalter von 21-22 Jahren | 200 | 210 | 190 | 200 | 180 | 189 |
| im Lebensalter von 23-24 Jahren | 230 | 242 | 219 | 230 | 207 | 217 |
| im Lebensalter von 25-26 Jahren | 260 | 273 | 247 | 259 | 234 | 246 |
| im Lebensalter von 27 Jahren und darüber .. | 290 | 305 | 276 | 290 | 261 | 274 |
| Gruppe T 2 | | | | | | |
| Grundgelt | 275 | 289 | 261 | 274 | 248 | 260 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 325 | 341 | 309 | 324 | 293 | 308 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 375 | 394 | 356 | 374 | 338 | 355 |
| Gruppe T 3 | | | | | | |
| Grundgelt | 350 | 368 | 333 | 350 | 315 | 331 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 400 | 420 | 380 | 399 | 360 | 378 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 450 | 473 | 428 | 449 | 405 | 425 |
| Gruppe T 4 | | | | | | |
| Grundgelt | 490 | 515 | 466 | 489 | 441 | 463 |
| Richtgelt nach 3 Jahren in dieser Gruppe.. | 540 | 567 | 513 | 539 | 486 | 510 |
| Richtgeh. n. 6 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 600 | 630 | 570 | 599 | 540 | 567 |
| Gruppe T 5 | | | | | | |
| Grundgelt | 690 | 725 | 656 | 689 | 621 | 652 |
| Gruppe M 1 | | | | | | |
| Grundgelt | 350 | 368 | 333 | 350 | 315 | 331 |
| Richtgeh. n. 4 J. i. dieser Gruppe u. darüber... | 380 | 399 | 361 | 379 | 342 | 359 |

| Ortsklassen | I | | II | | III | |
|---|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|
| | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung | Umstel- lungsgehalt | + 5% Erhöhung |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Gruppe M 2 | | | | | | |
| Grundgehalt | 420 | 441 | 399 | 419 | 378 | 397 |
| Richtgeh. n. 4 J. i. dieser Gruppe u. darüber ... | 450 | 473 | 428 | 449 | 405 | 425 |
| Gruppe M 3 | | | | | | |
| Grundgehalt | 490 | 515 | 466 | 489 | 441 | |
| Richtgeh. n. 4 J. i. dieser Gruppe u. darüber ... | 520 | 546 | 494 | 519 | 468 | |
| Gruppe M 4 | | | | | | |
| Grundgehalt | 570 | 599 | 542 | 569 | 513 | 539 |
| Meister und sonstige Angestellte, die ständig unter den erschwerenden Bedingungen des Gießereibetriebes arbeiten, erhalten eine Zulage von monatlich 40 DM. | | | | | | |
| Gruppe V (Vorzeichner) | | | | | | |
| Grundgehalt | 430 | 452 | 409 | 429 | 387 | 406 |
| Richtgehalt nach 4 Jahren in dieser Gruppe... | 470 | 494 | 447 | 469 | 423 | 444 |
| Richtgeh. n. 8 J. i. dieser Gruppe u. darüber ... | 510 | 536 | 485 | 509 | 459 | 482 |

§ 7

Außerkräftreten bisheriger Tarife

Durch diesen Gehaltstarifvertrag tritt der Gehaltstarifvertrag vom 23. Oktober 1952 außer Kraft.

§ 8

Inkräfttreten und Kündigung

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt vom 1. Oktober 1954 bis 31. Oktober 1955. Von diesem Zeitpunkt ab ist er mit 6wöchentlicher Frist kündbar.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) **Einzelstreitigkeiten.** Streitigkeiten, die aus der Auslegung oder Durchführung dieses Tarifvertrages entstehen, sollen zunächst durch Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geregelt werden. Gelingt hierbei keine Verständigung, so sollen die beiderseitigen Vertreter der Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so steht der Rechtsweg offen.
- (2) **Gesamtstreitigkeiten.** Können zwischen den Tarifvertragsparteien entstandene Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrages nicht beigelegt werden, so entscheidet auf Antrag einer Tarifvertragspartei eine von Fall zu Fall zu bildende Schiedsstelle der Tarifvertragsparteien.

Diese setzt sich aus je zwei von den Tarifvertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem von den Tarifvertragsparteien zu wählenden unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Falls keine Einigung über den Vorsitzenden erzielt wird, bestimmt ihn der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

Die Schiedsstelle entscheidet verbindlich unter Ausschluß des Rechtsweges.

Hannover, den 15. September 1954

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
Merker Dr. Holchhausen

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Hannover

Ernst Strieller

Rosenhagen

Durch diesen Vertrag wird ungültig:
Niedersachsen Gehaltsabkommen für die Metallindustrie
Industrie: Angestellte/5 vom 23. Oktober 1952

